



Auflagen, Informationen und Hinweise

für die Herstellung der Anschlüsse an die Abwasseranlagen und die Wasserversorgungsanlagen, die Herstellung der Wasserhausinstallationen sowie die Verlegung der Erdungsleitungen.

[Hier geht es zum Antrag auf Herstellung der Anschlüsse](#)

Antrag auf Herstellung der Anschlüsse

- ✦ Die Herstellung der Anschlüsse an die öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sowie deren Änderung, bedarf der Genehmigung der Verbandsgemeindewerke Bad Marienberg. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung erteilt worden ist.



Antrag auf Genehmigung und Herstellung eines Wasserleitungshausanschlusses
Antrag auf Genehmigung und Herstellung eines Abwasserleitungsanschlusses

- ✦ Die Kosten für die erstmalige Herstellung jeweils eines Anschlusses von den Straßenleitungen bis zur Grundstücksgrenze sind mit der Erhebung der einmaligen und wiederkehrenden Beiträge abgedeckt und werden nicht gesondert berechnet. Dies gilt jedoch nicht bei der Herstellung zusätzlicher Anschlussleitungen oder der Entstehung neuer Grundstücke durch Teilung bereits angeschlossener Grundstücke.

Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen

- ✦ Die Verbandsgemeindewerke stellen den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanal bis ca. 1.00 m hinter der Grundstücksgrenze her.

Entwässerungssysteme:

Mischsystem

Schmutz- und Niederschlagswasser (Regenwasser) werden in einem gemeinsamen Leitungssystem abgeleitet. Drainageleitungen dürfen in keinem Fall an die Entwässerungsleitung angeschlossen werden. Der Antragsteller errichtet auf seinem Grundstück unmittelbar an der Grundstücksgrenze einen Revisions- und Rohrreinigungsschacht, in dem das Schmutz- und Niederschlagswasser der Grundstücksentwässerung in getrennten Rohren einmündet und von hier aus der Straßenleitung zufließt.

Mischsystem mit Dränwasserableitung

Schmutz- und Niederschlagswasser (Regenwasser) werden in einem gemeinsamen Leitungssystem abgeleitet. Drainageleitungen dürfen in keinem Fall an die Entwässerungsleitung angeschlossen werden. Sämtliche Drainageleitungen, sowohl die Hausdrainage als auch evtl. Hang- oder sonstige Grundstücksdrainagen sind zwingend an die speziell hierfür vorgesehene Dränwasserleitung

anzuschließen. Der Antragsteller errichtet auf seinem Grundstück unmittelbar an der Grundstücksgrenze einen Revisions- und Rohrreinigungsschacht, in dem das Schmutz- und Niederschlagswasser der Grundstücksentwässerung in getrennten Rohren einmündet und von hier aus der Straßenleitung zufließt.

Trennsystem

Schmutz- und Niederschlagswasser (Regenwasser) werden in einem getrennten Leitungssystem (Doppelkanal) abgeleitet. Für das Regenwasser steht dabei entweder ein separater Kanal oder eine Versickerungsmulde bzw. Speicherkaskade zur oberflächennahen Ableitung zur Verfügung. Drainageleitungen dürfen in keinem Fall an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden. Der Antragsteller errichtet auf seinem Grundstück unmittelbar an der Grundstücksgrenze Revisions-/Reinigungsschächte. Für jede Schmutzwasserleitung ist ein Revisionschacht und für jede Regenwasserleitung eine Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen.

Modifiziertes Trennsystem

Schmutzwasser wird in eine Schmutzwasserleitung eingeleitet. Niederschlagswasser ist in Rückhalte- und Versickerungseinrichtungen auf dem Grundstück, wie z.B.

- Mulden
- Teiche, Gartenteiche
- Zisternen

einzuweisen und dort zwischen zu speichern.

Die kontinuierliche Ablaufmenge darf max. betragen: $Q_{ab}=Q_{r15 (n=1)}$ für das unbebaute Grundstück.
Das Speichervolumen ist zu bemessen für: $Q_{r15 (n=0,2)}$ für das bebaute Grundstück.

Die Ablauf- und Überlaufmenge wird oberflächennah abgeleitet.

Auf dem Grundstück ist ein Revisions- und Reinigungsschacht für die Schmutzwasserleitung zu errichten. Drainageleitungen dürfen an die Schmutzwasserleitung nicht angeschlossen werden. Es besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer separaten Dränwasserleitung zur Aufnahme von Drainagewasser.

- ✦ Anfallendes Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück selbst zu versickern außer die Beschaffenheit des Untergrundes, Gefahr Dritter oder aus technischen Gründen nicht möglich.
- ✦ Der Anschluss von Drainagen an die Entwässerungsanlage ist grundsätzlich nicht zulässig.
- ✦ Am Ende des jeweiligen Anschlusskanals ist vom Grundstückseigentümer **ein Revisionschacht** nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Bis zu einer Tiefe von 1,50 m können Schächte DN 400 oder größer verwendet werden. Hier sind die Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Herstellung dem Grundstückseigentümer obliegt, anzuschließen. Die Niederschlags- und Schmutzwasserleitungen sind dem Revisionschacht getrennt zuzuführen.
- ✦ Wasser aus Gebäude- und Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern darf nicht eingeleitet werden. Schmutz- und Niederschlagswasser darf nur in die jeweils dafür vorgesehenen Anlagen eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Verbandsgemeindewerke Bad Marienberg.
- ✦ Die Rückstauenebene ist die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle.



Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und Einbau des Wasserzählers

- ✦ Vor Maßnahmenbeginn ist in Abstimmung mit den Verbandsgemeindewerken festzulegen: die Grabenführung, setzen eines Wasserzählerschachtes unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze, Wasserzähler im Gebäude.
- ✦ Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserhausanschlussleitung möglichst geradlinig, auf kürzestem Wege frostfrei, d. h. mit einer Erdüberdeckung von mindestens 1,20 m bis höchstens 1,50 m vom späteren endgültigen Geländeverlauf, verlegt werden kann. Soweit der Hausanschluss oder Teile hiervon ohne Schutzrohr verlegt sind, muss der Leitungsgraben frei von Steinen sein und die Leitung vor dem Verfüllen bzw. Verdichten des Grabens gegen Beschädigungen mit Sand ummantelt werden. Die Anschlussleitung darf in diesem Bereich in einer Breite von 1,0 m beiderseits der Leitungstrasse nicht überbaut bzw. mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern bepflanzt werden; ihre Freilegung muss stets möglich sein.
- ✦ Bei Temperaturen unter +5° C können keine Rohrverlegearbeiten durchgeführt werden.
- ✦ Der Wasserleitungsanschluss wird vom Eigenbetrieb bis zum Absperrventil hinter dem Wasserzähler hergestellt. Die Kosten ab der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum trägt der Anschlussnehmer. Der Kostenersatz für die Aufwendungen des Eigenbetriebes wird durch gesonderten Bescheid angefordert.

Antrag auf Abnahme der Anschlüsse

- ✦ Vor der Abnahme durch die Verbandsgemeinde Bad Marienberg darf der Wasserleitungshausanschluss (außer zur Entnahme von Bauwasser) und die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und die Leitungsgräben nicht verfüllt werden. Die Fertigstellung des Wasserleitungshausanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage sind den Verbandsgemeindewerken schriftlich zur Abnahme zu melden. Durch die Abnahme übernehmen die Verbandsgemeindewerke keine Zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

Antrag auf Abnahme des Revisionsschachtes des Abwasserleitungshausanschlusses

- ✦ Falls die Leitungsgräben vor der Abnahme bereits verfüllt worden sind, sind die Verbandsgemeindewerke berechtigt, diese an der Anschlussstelle oder am Kontrollschacht auf Kosten des Grundstückseigentümers wieder freizulegen.

Herstellung der Wasserhausinstallation

- ✦ Die Wasserhausinstallation, beginnend hinter dem Wasserzähler, darf nur von einem Fachunternehmen ausgeführt werden, das in das Installateur Verzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens (WVU) eingetragen ist. Die Liste der Vertrags-Installationsunternehmen im Bereich der Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist beigefügt.

- ✦ Mit der „Mitteilung über die Fertigstellung des Rohbaus“ ist spätestens dieses Fachunternehmen zu benennen, wobei der zu diesem Zweck beigefügte Vordruck Verwendung finden muss. Der Vordruck ist sowohl vom Bauherrn als auch einem zeichnungsberechtigten Vertreter des Fachunternehmens zu unterzeichnen.

Benennung des bauausführenden Fachunternehmens

- ✦ Spätestens mit der „Mitteilung über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens“ hat der verantwortliche Fachmann des Installationsunternehmens mit Hilfe des ebenfalls beigefügten Vordrucks zu bestätigen, dass die Arbeiten fachgerecht ausgeführt wurden. Ohne Vorlage der Bestätigung darf der Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nicht vorgenommen werden.

Fertigstellung der Wasserhausinstallation

Brauchwasseranlagen / Eigenwasserversorgungsanlagen

- ✦ Brauchwasserversorgungen dürfen nicht mit Leitungen, die an die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen angeschlossen sind, verbunden werden.
- ✦ Der Einbau von Brauch- und Eigenwasserversorgungsanlagen, die der Gewinnung von Wasser dienen, welches der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu geführt wird, muss der Verbandsgemeinde angezeigt werden.
- ✦ Die Installation von Regenwasserauffangbehältern zur Gartenbewässerung sowie die Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser auf dem Grundstück in Mulden oder Gartenteichen usw. ist unabhängig vom Entwässerungssystem ökologisch sinnvoll und begrüßenswert.

Erdungsleitung zur Abteilung elektrischer Spannung

- ✦ Die früher übliche Erdung der elektrischen Hausinstallation über den Wasserleitungs-hausanschluss ist durch die Verwendung von Kunststoffrohren nicht mehr möglich. Wegen der damit verbundenen Gefahren ist es auch untersagt, eine Erdungsleitung an die Straßenleitung anzuschließen. Die Verbandsgemeindewerke empfehlen daher bei Neu- und Umbauten den Einbau eines Fundamenterder.
- ✦ Hinsichtlich der Einzelheiten wird empfohlen, sich mit dem bauausführenden Elektroinstallateur oder mit dem Stromversorgungsunternehmen in Verbindung zu setzen.

 **Hinweis: Wir bitten, die Anschlussleitungen auf dem Grundstück durch einen Bestandsplan und Fotos (wenn möglich Digital) zu dokumentieren und diese Unterlagen den Verbandsgemeindewerken zur Verfügung zu stellen.**